



Protect • Stadlberg 9 • 3973 Karlstift • Austria

Amt der NÖ Landesregierung Beratungs- und Informationsstelle Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Karlstift, 20. März 2016

Stellungnehmerin: Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Stadlberg 9 3973 Karlstift

wegen: Verordnung über Ausnahmen von Verboten für die besonders geschützte Art Biber

(NÖ AusnahmeVO-Biber), Begutachtungsverfahren bis 23. März 2016

STELLUNGNAHME



1. Einleitung

Die NÖ Landesregierung beabsichtigt unter Berufung auf § 20 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 idF des LGBI. Nr. 111/2015 eine Verordnung über Ausnahmen von Verboten für die besonders geschützte Art Biber (nachfolgend "NÖ AusnahmeVO-Biber") zu erlassen. Die Verordnung betrifft die kontinentale biogeografische Region Niederösterreichs.

Hierzu wurde ein Begutachtungsverfahren eingeleitet, in dem schriftliche Stellungnahmen bis 23. März 2016 an das Amt der NÖ Landesregierung gerichtet werden können. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gibt die NGO Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz (nachfolgend "Protect") innerhalb offener Frist die vorliegende Stellungnahme ab.

Neben dem Verordnungsentwurf (5 Seiten + Anlage 1 (2 S.)) lagen die Erläuterungen zur NÖ AusnahmeVO-Biber (10 Seiten) sowie Anlage 2 – Karte vom 17. Februar 2016 mit dem Geltungsbereich der geplanten NÖ AusnahmeVO-Biber – vor ¹.

In den Erläuterungen wird auf ein Projekt zur Umsetzung und Evaluierung eines Wildtiermanagement-Konzeptes mit Schwerpunkt Biber, das das Amt der NÖ Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der BOKU durchführt, verwiesen.

Im Informationssystem der BOKU werden unter "Wildtiermanagement in NÖ – Teil Biber 2008-2015" 13 Dokumente angeführt², die hierbei entstanden sind, zuletzt ...

- "Parz-Gollner, R; Hölzler, G; (2015): Bibermanagement in NÖ, Arbeitsbericht 01-12/2014. Finanziert von: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz (RU5), St. Pölten"
- "Parz-Gollner, R; Hölzler, G; (2015): Bibermanagement in NÖ, Bericht Biberabfang 2014. Finanziert von: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz (RU5), St.Pölten"

Mit Ausnahme einer Kartieranleitung kann auf keines der Dokumente zugegriffen werden und die Berichte und Daten werden auch <u>nicht</u> im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellt.

Diese für den Zustand der Umwelt relevanten Berichte und Daten fallen unter § 14 NÖ Auskunftsgesetz bzw. § 9 UIG und wären daher, und besonders im Rahmen einer Verordnungsbegutachtung als Bewertungsbasis, als Download zugänglich zu machen gewesen.

Über die zur generelle Gestattung des Tötens von streng zu schützenden Bibern im Rahmen der geplanten NÖ AusnahmeVO-Biber hinaus, sollen zusätzlich "weiterhin Einzelfallgenehmigungen gemäß § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 erteilt werden" (Erläuterung S. 1 letzter Absatz).

Siehe http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Landesverwaltung/Derzeit-aktuelle-Buergerbegutachtungen/-2016-03-23_BG_AusnVOBiber.html, Download vom 12. M\u00e4rz 2016.

Siehe https://forschung.boku.ac.at/fis/suchen.projekt_uebersicht?sprache_in=de&menue_id_in=300&id_in=7003, Download vom 13. März 2016



2. Wichtige Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

2.1. Gemeinschaftsrecht

"Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen." (1. Erwägungsgrund FFH-Richtlinie).

Artikel 2 Abs. 1 FFH-Richtlinie bestimmt: "Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen."

Artikel 12 FFH-Richtlinie normiert: "(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- (2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben."

Die Ausnahmen vom strengen Artenschutz regelt **Artikel 16 FFH-Richtlinie**: "(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;



- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuß.
- (3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:
- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse."

Der heimische Europäische Biber (*Castor fiber*) ist in **Anhang II (Habitatschutz) und IV (Artenschutz) der FFH-Richtlinie** geführt. Eine Ausnahme vom Habitat- und Artenschutz ist für Österreich nicht normiert.

Die Listung von Castor fiber in Anhang V FFH-Richtlinie – somit als Art, deren Entnahme aus der Natur Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann – ist nur für finnische, schwedische, lettische, litauische, estnische und polnische Populationen statthaft und kann daher in Österreich nicht zur Anwendung gelangen.



2.2. Nationales Recht

In § 20 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 hat der Landesgesetzgeber bestimmt: "Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs. 4 für einzelne Tier- und Pflanzenarten zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- 1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben, oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- 2. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- 3. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- 4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- 5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten, spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.".

Des Weiteren regelt § 20 Abs. 7 NÖ NSchG 2000 "In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:

- 1. für welche Art die Ausnahme gilt,
- 2. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- 3. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,
- 4. Maßnahmen zur strengen Überwachung,
- 5. Art der Kontrollen und
- 6. Beweissicherungsmaßnahmen.".



3. Der Biber

3.1. Die Verbreitung des Bibers in Österreich und in der EU

Biber kommen natürlicherweise in allen Höhenstufen bis zur Baumgrenze vor. Die Verbreitung der Art ist in Österreich bislang sehr heterogen: Während in der kontinentalen biogeografischen Region Salzburgs, Ober- und Niederösterreichs Biber einen Teil ihres natürlichen Lebensraums besiedeln, fehlt die Art in der Steiermark angeblich vollständig und ist in der alpinen Region Österreichs, ebenso wie im Burgenland, nur sporadisch präsent (siehe Abb. 1).

Aufgrund der Darstellung in Rasterquadranten (je 100 km²) entsteht in Abb. 1 der Eindruck einer flächendeckenden Besiedelung, weshalb darauf hinzuweisen ist, dass sich die vom Biber genutzten Habitate nur auf die Gewässer und den Nahbereich an den Ufern – in der Regel bis 20 m vom Gewässer entfernt – in den jeweiligen Quadranten beschränken.

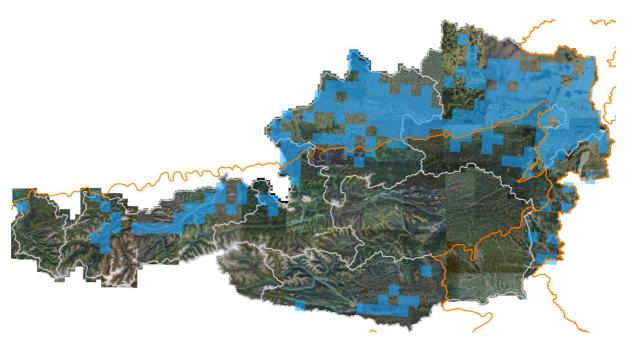


Abb. 1: Verbreitung des Bibers (*Castor fiber*) gemäß Artikel 17-Bericht Österreichs an die EU-Kommission (■), —— Grenzen der biogeografischen Regionen, —— Staats- und Bundeslandgrenzen [Quellen: Orthofoto: GEOLAND.AT (2010-2014), Artikel 17-Verbreitung: UMWELTBUNDESAMT (2013), biogeografische Regionen: EEA (2011-2016), Staats- und Bundeslandgrenzen: BEV (2015)].

In Österreich leben zwischen 4.650 und 4.950 Biber (Umweltbundesamt 2013) ³. Die Besiedelungsdichte beträgt somit im Mittel 0,057 Individuen pro km²⁴. Tab. 1 zeigt Vergleiche zu Besiedelungsdichten in anderen EU-Staaten.

Umweltbundesamt (2013): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie, Annex B: Reporting format on the main results of the surveillance under Article 11 for Annex II, IV & V species, 15. Oktober 2013, 1347 S.

⁴ Die Staatsfläche Österreichs umfasst 83.878,99 km² [Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2011].



Tab. 1: Mittlere Biber-Besiedelungsdichten in ausgewählten EU-Staaten (alphabetisch nach Staaten sortiert).

Staat	Mittlere Indi- viduenzahl	Staatsfläche	Mittlere Biber-Dichte	Abweichung zu Österreich	
Deutschland	27.575 i	357.376 km²	0,077 i/km²	↑	+ 35,1 %
Estland	16.950 i	45.339 km²	0,374 i/km²	^	+ 556,1 %
Frankreich	41.250 i	632.834 km²	0,065 i/km²	↑	+ 14,0 %
Lettland	145.000 i	64.589 km²	2,245 i/km²	↑	+ 3.838,6 %
Litauen	49.446 i	65.300 km²	0,757 i/km²	^	+ 1.228,1 %
Österreich	4.800 i	83.879 km²	0,057 i/km²		
Polen	38.500 i	312.679 km²	0,123 i/km²	^	+ 115,8 %
Schweden	130.013 i	447.420 km²	0,291 i/km²	^	+ 410,5 %

Betrachtet man die Situation in dem EU-Staat mit der höchsten Biber-Dichte – Lettland – so ist besonders hervorzuheben, dass die Biber-Population dort noch immer zunimmt (bei einem stabilen Verbreitungsgebiet und gleichbleibender Habitatverfügbarkeit) ⁵.

Folglich liegt die natürliche Bestandsdichte der Art noch höher als der aktuelle Wert von 2,245 Individuen pro km². Obwohl die lettische Biber-Population in Anhang V FFH-Richtlinie gelistet ist und daher Entnahmen aus der Natur Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können, sehen Gesetzgeber und Behörden in Lettland keine Notwendigkeit, die weitere Zunahme des Bestands zu unterbinden.

Auch wenn die Situation nicht direkt auf Österreich übertragbar ist (Hochgebirgsanteil, der vom Biber nicht besiedelt werden kann, höherer Versiegelungsgrad in Österreich), zeigen Biber-Bestandsdichte und -Trend in Lettland jedoch, dass sich in Österreich die Ist-Situation noch weit weg von einer natürlichen Bestandsdichte bewegt und weder eine Veranlassung besteht noch die Ist-Situation eine Rechtfertigung bietet, in die Biber-Population einzugreifen.

3.2. Grundlagen zum Biber

Biber sind streng territoriale Tiere, die ihr Revier, das von einem Biberpaar mit zwei Kindgenerationen besiedelt wird, zeitlebens behalten. Die Größe des Reviers richtet sich nach dessen Eignung: primär ist die Nahrungsverfügbarkeit ausschlaggebend dafür, ob ein Biberrevier nur 0,5 km Fließgewässerlänge umfasst oder 6 km notwendig sind, damit die Biberfamilie darin leben kann.

Aufgrund der Mindestreviergröße kann eine Biberpopulation nicht unendlich wachsen. Der Biberbestand nimmt nur so lang zu, bis alle besiedelbaren Reviere besetzt sind. Es erfolgt somit eine Selbstregulierung des Bestands.

Biber sind an ein Leben im Wasser angepasst: Schwimmhäute zwischen den Zehen, verschließbare Nase und Ohren, Tasthaare, die eine Orientierung auch im trüben Wasser ermöglichen, Sauerstoffspeicherung, die es dem Biber ermöglicht, bis zu 20 Minuten unter Wasser zu bleiben.

Ministry of Environmental Protection and Regional Development of the Republic of Latvia (2013): Reporting format on the main results of the surveillance under Article 11 for Annex II, IV & V species, 591 S.



An Land hingegen, ist der Biber unbeholfen. Dies ist auch der Grund dafür, dass er in aller Regel einen Streifen von maximal 20 m vom Gewässerrand nutzt.

Biber sind reine Vegetarier. Sie ernähren sich im Sommer von krautigen Pflanzen und Jungtrieben im Uferbereich – wobei rund 300 unterschiedliche Pflanzenarten als Nahrung dienen – und im Winter von Rinde der von ihnen gefällten Bäume, welche gleichzeitig auch als Baumaterial für Biberburgen und -dämme genutzt werden.

Für Deutschland mit seiner gegenüber Österreich 35 % höheren Biberdichte wurde ermittelt, dass die Biber insgesamt 0,08 % der Holzmenge fällen, die in der gleichen Zeit von der Forstwirtschaft eingeschlagen wird. Bezogen auf den jährlichen Waldzuwachs werden 0,05 % der neu gebildeten Holzmenge vom Biber genutzt.

Biber leben im Familienverband, bestehend aus den Eltern und den beiden letzten Jungengenerationen. Die Paarung findet – je nach Witterung und Höhenlage des Habitats – zwischen Januar und März statt. Ab Mai bis Anfang Juli werden 1-3 Jungbiber geboren und 6-8 Wochen gesäugt.

Die Sterblichkeit junger Biber ist hoch: nur jeder zweite bis vierte Biber erreicht das Erwachsenenalter. Bei Hochwasserereignissen kann auch der gesamte Nachwuchs eines Jahres ausfallen. Das Durchschnittsalter von Bibern liegt bei etwa 10 Jahren, in seltenen Fällen können Biber in Freiheit bis 17 Jahre alt werden.

Aus den Bauaktivitäten des Bibers entstehen ...

- Wohnbauten mit unter dem Wasser liegenden Eingängen und über der Wasseroberfläche befindlichen Wohnkesseln mit einem Durchmesser von rund 1 m und einer Höhe von 30-40 cm.
- im Revier verteilt gegrabene Röhren, die zumeist der Flucht aber auch als unterirdischer Zugang zu Nahrung dienen.
- Dämmen, die aber nur dann errichtet werden, wenn der Wasserstand nicht ausreichend ist (die Wassertiefe muss dem Biber das Tauchen ermöglichen und muss so tief sein, dass das Gewässer im Winter nicht vollständig bis zum Grund zufriert) oder starken Schwankungen unterliegt oder wenn Flächen mit Nahrung schwimmend erreicht werden sollen.

Die Anwesenheit von Bibern an Fließgewässern verbessert in vielfältiger Weise den ökologischen Zustand der Gewässer und der Uferhabitate. Schwab (2004) ⁶ fasst die wesentlichen Auswirkungen zusammen: "Biber sind in der Lage, durch ihre Aktivitäten ihren Lebensraum zu gestalten. Biberdämme stauen Fließgewässer und bilden so stehende Gewässerabschnitte. In diesen Biberseen erhöht sich die Sedimentation und die Nährstoffbindung, aus verlandenden Biberseen entstehen Moorflächen, aus aufgelassenen Seen Wiesen. Biberdämme verändern den Grundwasserstand auch noch in weiterer Entfernung und verändern dadurch nicht nur im Überflutungsbereich die Vegetation.

Durch das Fällen von Bäumen lichten Biber die Uferwälder auf und schaffen Sukzessionsflächen unterschiedlicher Größe. Lichtliebende und stockaustreibende Pflanzenarten werden gefördert, die Beschattung des Gewässers ändert sich im Bereich der Fällplätze. Bäume im Wasser schaffen Unterstand für Fische und ändern den Wasserfluß. Durch beim Fällen hängengebliebene Bäume und die Stämme, die der Biber zurückläßt, erhöht sich der Totholzanteil.

_

⁶ SCHWAB, G. (2004): Biologie des Biebers, Oktober 2004, 10 S.



Einbrechende Biberröhren und Baue schaffen Rohbodenflächen und strukturieren die Ufer, das beim Graben eingetragene Material wird im Gewässer abgelagert, es können Flachwasserbereiche entstehen.

Insgesamt schaffen Biber in ihren Revieren ein sich ständig änderndes Mosaik von Kleinlebensräumen unterschiedlicher Größe, die mehr Arten Lebensraum bieten als ohne Biber da wären."

Längst sind Untersuchungen zur ökologischen Aufwertung auch für die gewässerabhängigen Artengruppen belegt: In vom Biber gestalteten Lebensräumen kommen mehr Amphibien, Vögel, Libellen, Fischarten, Fledermäuse etc. vor – Beispiele:

- HARTHUN (1999)⁷ konnte in Untersuchungsgebieten im Spessart (DE, Hessen) nachweisen, dass sich bei Libellenarten, Mollusken und Köcherfliegen eine erhebliche Erhöhung der Artenzahl in Biberrevieren einstellt.
- In der Eifel (DE, Nordrhein-Westfahlen) hat SCHLOEMER (2013, cit. in MESSLINGER 2015) ⁸ belegt, dass die Libellenfauna in Biberhabitaten von 3 auf 29 Arten anstieg, in einem zweiten Untersuchungsgebiet haben SCHLOEMER & DALBECK (2014) ⁹ einen Anstieg von 4 auf 28 Libellenarten ermittelt.
- Ebenso konnte die positive Auswirkung der durch Biber vorgenommenen Gehölzauflichtungen für Heuschrecken belegt werden (DALBECK 2011) ¹⁰.
- Ganz besonders sticht die Veränderung der Fischfauna nach einer Gewässerbesiedelung durch den Biber hervor: Die Fischdichte erhöht sich auf das bis zu 80-fache (besonders im Bereich der Biberburgen) und es konnte eine bis zu 100 %ige Erhöhung bei der Zahl der Fischarten festgestellt werden (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2009 11, 12, ANGST 2015 13).

Aufgrund einer intensiven anthropogenen Nutzung des natürlichen Biberlebensraums bis an die Gewässerränder steht ein großer Teil der Gewässer dem Biber aktuell nicht mehr zur Verfügung. Neben Kanalisierungen von Fließgewässerläufen und Verbauungen der Uferbereiche, ist primär eine unzureichende Verfügbarkeit von Nährgehölzen dafür ursächlich, dass eine Besiedelung durch eine Biberfamilie nicht mehr erfolgen kann.

Die nachfolgenden Fotos (Abb. 2 und 3) zeigen Beispiele dafür, wie Fließgewässer in NÖ für den Biber unbesiedelbar gemacht werden und durch die Eingriffe die Biodiversität reduziert bzw. auf niedrigem Niveau gehalten wird, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die beiden Fotos den Zustand in verordneten Natura 2000-Gebieten zeigen.

HARTHUN, M. (1999): Der Einfluss des Bibers (*Castor fiber albicus*) auf die Fauna (Odonata, Mollusca, Trichoptera, Ephemeroptera, Diptera) von Mittelgebirgsbächen in Hessen (Deutschland), in: Limnologica, Band 29, S. 449-464.

⁸ MESSLINGER, U. (2015): Biber und Biodiversität, Vortragsunterlagen, 22 S.

⁹ SCHLOEMER, S. & DALBECK, L. (2014): Der Einfluss des Bibers (*Castor fiber*) auf Mittelgebirgsbäche in der Nordeifel (NRW) am Beispiel der Libellenfauna (Odonata), in: NITSCHE, K. A. (2014): Ergebnisse der nationalen Bibertagung in Dessau, Mai 2014, S. 25-29.

DALBECK, L. (2011): Biberlichtungen als Lebensraum für Heuschrecken in Wäldern der Eifel, in: Articulata, Band 26 (2), S. 97-108.

¹¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2009): Totholz bringt Leben in Flüsse und Bäche, März 2009, 58 S.

¹² Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2009): Artenvielfalt im Biberrevier, November 2009, 56 S.

¹³ ANGST, C. (2015): Landschaftsarchitekt ohne Auftrag, Centre Suisse de Cartographie de la Faune, 72 S.





Abb. 2: Das ehemals abwechslungsreiche Fließgewässer wurde begradigt, Ufer begleitende Gehölze fehlen heute und es gibt eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Gewässerrand. Ein natürlicherweise geeignetes Habitat für den Biber kann aufgrund des Mangels an Nährgehölzen nicht besiedelt werden.



Abb. 3: Über viele Kilometer hinweg wird beiderseits des Fließgewässers auch noch die letzte verbliebene Gehölzreihe entfernt, um eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Gewässerrand zu ermöglichen. Derartige Eingriffe machen eine Nutzung des Lebensraums nicht nur für den Biber unmöglich, sie beeinträchtigen auch andere Arten erheblich und verschlechtern die ökologische Gesamtsituation.



4. Ziel der Verordnung

§ 2 Abs. 2 Z. 1 NÖ AusnahmeVO-Biber nennt als Ziel "die Abwendung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit Hochwasserschutzanlagen, sonstigen Dammbauwerken und wichtiger kommunaler Infrastruktur".

Da es sich bei der Formulierung "insbesondere" auf eine beispielhafte und keine erschöpfende Aufzählung handelt, ist daher das normierte Verordnungsziel "die Abwendung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit".

Die "öffentliche Sicherheit" umfasst die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz vor Schäden, die entweder Gemeinschafts- oder Individualgütern drohen können ¹⁴.

Folglich wird als Ziel der NÖ AusnahmeVO-Biber definiert, auf Basis eines möglichen oder tasächlichen "Schadens" an individuellem oder staatlichem Eigentum, umfassende Eingriffe in Biberpopulationen und Lebensräume zu ermöglichen.

Zwar schränken § 2 Abs. 2 und 3 NÖ AusnahmeVO-Biber die Eingriffsbereiche auf Hochwasserschutzbauwerke, sonstige Dammbauwerke, Kläranlagen, Fischaufstiegshilfen, öffentliche und vergleichbare Einrichtungen in Ortsbereichen sowie vernässte Keller von Wohngebäuden aufgrund lokaler Grundwassererhöhungen infolge Aufstau von Gewässern ein, dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, ...

- dass die Erläuterungen (S. 5 oben) als Präventionsmaßnahmen "Baumschutz durch Gitterung oder Anstrich, Zäunung einzelner Gehölzgruppen" etc. anführen und somit Maßnahmen zur Verhinderung von "Schäden" an privatem Eigentum umfassen, die keinesfalls mit den in § 2 Abs. 2 und 3 NÖ AusnahmeVO-Biber aufgezählten Eingriffsbereichen in Verbindung stehen.
- dass in NÖ in den letzten Jahren bereits 100-150 Biber jährlich getötet wurden (Erläuterungen S. 3 unten) – auf welcher rechtlichen Basis auch immer – was im Mittel 2,9 % der gesamtösterreichischen Biberpopulation in der kontinentalen biogeografischen Region entspricht.
- dass die NÖ Landesregierung der Ansicht ist, dass sie jährlich 5 % der Gesamtpopulation töten lassen kann (Erläuterungen S. 3 unten).
- dass die Landesregierung über die Tötung auf Basis der gegenständlichen NÖ AusnahmeVO-Biber hinaus, weiterhin zusätzlich Einzelfallgenehmigungen gemäß § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 erteilen wird (Erläuterungen S. 1 unten).

Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz • Stadlberg 9 • 3973 Karlstift • Austria • ZVR-Zahl: 989047125

BECKER, C. (2016): Rechtswörterbuch – Rechtslexikon für Juristen sowie Bundeszentrale für politische Bildung (2016): Rechtslexikon, Eintrag: "öffentliche Sicherheit und Ordnung".



5. Richtlinienumsetzung als Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen

Eine Voraussetzung für eine Ausnahme von der in Art. 12 FFH-Richtlinie normierten Verpflichtung für einen strengen Artenschutz ist die vollständige Umsetzung der Richtlinie. Hierzu gehört als wesentlicher Punkt die Monitoring-Verpflichtung, die sich aus Artikel 11 der Richtlinie ergibt.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 2005 in der Rechtssache C-6/04 (Randnr. 65) festgestellt, dass "die Überwachungspflicht für die Wirksamkeit der Richtlinie wesentlich ist und dass sie umfassend, klar und bestimmt in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden muss".

Der in § 9 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 gegebene Allgemeinsatz – "Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu überwachen und zu dokumentieren. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten sind hiebei besonders zu berücksichtigen" – enthält keine Regelungen für eine Überwachung der in den Anhängen II, IV und V FFH-Richtlinie gelisteten Arten im Sinne der Richtlinie, die einer verlangten umfassenden, klaren und bestimmten innerstaatlichen Rechtsumsetzung genügen würde. Es gibt keinerlei Festlegungen wann, in welchen zeitlichen Abständen, mit welcher Genauigkeit und Dichte, mit welchen Methoden etc. die Überwachung und Dokumentierung zu erfolgen haben.

Auch kann sich ein Monitoring nicht auf die Arten beschränken, die man, aus welchen Gründen auch immer, beabsichtigt, entgegen der geltenden strengen Schutzverpflichtung, zu töten. Das Monitoring hat uneingeschränkt – neben den Lebensraumtypen des Anhang I – alle Arten der Anhänge II, IV und V FFH-Richtlinie zu umfassen, die in einem Mitgliedsstaat ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben.

Selbst wenn NÖ behaupten wollte, dass es verordnungsvorbereitend ein Bibermonitoring beauftragt habe (dessen Methodik und Ergebnisse als "Geheimsache" unveröffentlicht und somit unkontrollierbar bleiben), so kann dies keinesfalls als Umsetzung des Art. 11 FFH-Richtlinie gewertet werden.

Dass es in Österreich kein Artikel 11-Monitoring gibt, ist offensichtlich. So wurden beispielsweise im Rahmen der sogenannten Basiserhebungen in den Jahren 2011 und 2012 (Gewolf et al. 2012) ¹⁵ überhaupt erst österreichweit Erhebungen zu von der Richtlinien umfassten Lebensraumtypen und Arten durchgeführt. Das Ziel der Basiserhebung "war letztlich das Monitoring der FFH-Schutzgüter nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie für eine Berichtslegung nach Artikel 17 FFH-Richtlinie" (Gewolf et al. 2012). Dieses Monitoring zur Feststellung des Erhaltungszustands beschränkte sich jedoch auf gerade einmal 23 Lebensraumtypen und 17 Arten, der Biber gehörte nicht dazu.

Darüber hinaus bezieht sich § 9 NÖ NSchG 2000 idgF ausschließlich auf "Europaschutzgebiete". Somit schränkt die nationale Rechtsnorm die Überwachung des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf die verordneten Natura 2000-Gebiete ein und umfasst nicht das gesamte Staatsgebiet bzw. das Gebiet des Bundeslandes NÖ.

Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz • Stadlberg 9 • 3973 Karlstift • Austria • ZVR-Zahl: 989047125

GEWOLF, S., LUMASEGGER, M., RAGGER, C., STÖHR, O., DRAPELA-DHIFLAOUI, J., MILLER-AICHHOLZ, F., EGGER, G., MERKAC, N., WUTTEJ, D., ASAMER, H., LANG, S. & WEINKE, E. (2012): Basiserhebung von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Endbericht, Revital Integrative Naturraumplanung GmbH, freiland Umweltconsulting ZT GmbH, eb&p Umweltbüro GmbH, Z_GIS Zentrum für Geoinformatik, im Auftrag der neun Bundesländer Österreichs, 31. Dezember 2012 (zusätzliche Ergänzungen im Jahr 2013), 462 S.



Diese unzureichenden Festlegungen zum Monitoring finden sich ebenso in anderen Landesnaturschutzgesetzen – zwei Beispiele:

- Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idgF formuliert in § 22a Abs. 6: "[...] Der Erhaltungszustand der Europaschutzgebiete ist von der Landesregierung regelmäßig zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.". Somit begrenzt das Land Salzburg seine Regelungen zum Monitoring auf die Flächen verordneter Natura 2000-Gebiete sowie auf die Schutzgüter der Anhänge I und II FFH-Richtlinie (die ausschließlich in Anhang IV und V gelisteten Arten sind keine verordneten Schutzgüter in "Europaschutzgebieten" und somit von einem Monitoring nicht umfasst) und trifft auch keine Festlegungen zu den zeitlichen Abständen, in denen die Überwachungsmaßnahmen statt zu finden haben.
- Die Steiermark normiert in § 13a Abs. 4 StNSchG idgF: "In Europaschutzgebieten ist der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.". Folglich findet sich auch hier die räumliche Einschränkung auf die Natura 2000-Gebiete und zusätzlich eine Begrenzung auf die Arten des Anhang II FFH-Richtlinie.

In Österreich gibt es somit keine Rechtsnorm, die die Vorgaben des Artikels 11 FFH-Richtlinie umfassend, klar und bestimmt in das innerstaatliche Recht umsetzen würde. Daher fehlt jedenfalls die Voraussetzung, um überhaupt eine Ausnahme vom strengen Schutz gemäß Artikel 12 FFH-Richtlinie für Tierarten des Anhang IV bewilligen zu können.

6. Betrachtung der biologischen Populationen

Die EU-Kommission gibt vor: "Populationen sollen unabhängig von den Grenzen als biologische Population betrachtet werden"¹⁶. Erlässt Niederösterreich eine Verordnung zur Tötung des Bibers in der kontinentalen biogeografischen Region Niederösterreichs, …

- so berücksichtigt der Verordnungsgeber weder die Gesamtpopulation innerhalb Österreichs,
- noch den unzureichenden Erhaltungszustand in der alpinen biogeografischen Region Niederösterreichs, deren Besiedelung von der kontinentalen Region ausgeht,
- noch die Situation in den angrenzenden EU-Mitgliedsstaaten, die Anteil an der gemeinsamen biologischen Biber-Population haben, die auch in NÖ präsent ist.

Aus den Verbreitungsangaben der Art (siehe Abb. 4) wird deutlich, dass in der alpinen biogeografischen Region Österreichs, aber auch in weiten Bereichen der kontinentalen Region, bislang keine Bibervorkommen in dessen natürlichem Verbreitungsgebiet gegeben sind.

Europäische Kommission (2005): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001–2007 [Assessment, monitoring and reporting of conservation status under the nature directives].



Durch die gezielte Tötung dieser streng zu schützenden Art wird die Ausbreitung des Bibers in bislang unbesiedelte Habitate seines natürlichen Verbreitungsgebiets zumindest stark erschwert und verlangsamt.

Gleiches gilt für die an Österreich angrenzenden EU-Staaten. So ist beispielsweise in Tschechien eine bislang unzureichende Biberbesiedelung gegeben. Eine Ausbreitung von Niederösterreich her wird durch die Tötung der Biber in NÖ jedoch erschwert und somit die gemeinsame Biberpopulation, die über das March-Thaya-Gebiet verbunden ist, geschwächt.

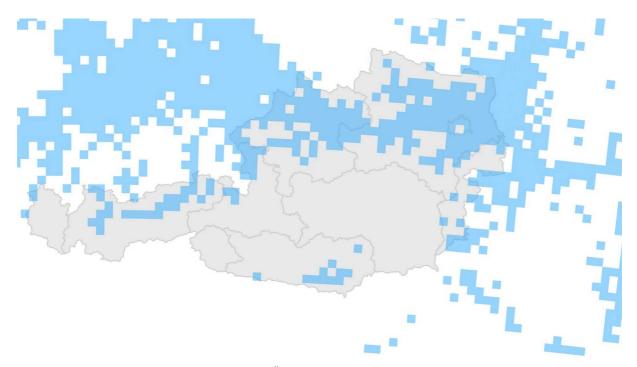


Abb. 4: Verbreitung des Bibers (Castor fiber) in Österreich und den benachbarten EU-Staaten gemäß Bericht nach Artikel 17 (I), — Staats- und Bundeslandgrenzen Österreichs [Quellen: Artikel 17-Verbreitung: Uмwецт-BUNDESAMT (2013) und EEA (2013), Staats- und Bundeslandgrenzen Österreichs: BEV (2015)].

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Biber-Teilpopulation im deutschen Bundesland Bayern, die mit der österreichischen Population (mit Ausnahme der Vorkommen in Kärnten) in Verbindung steht, hinzuweisen. Bayern ist mit 70.550 km² um 16 % kleiner als Österreich, beherbergt aber mit etwa 16.000 Bibern (Schwab 2013) 17 mehr als das Dreifache an Individuen des Schutzguts als Österreich.

Die FFH-Richtlinie ist an die EU-Mitgliedsstaaten gerichtet (Art. 24 FFH-Richtlinie). Sie sieht keine begrenzte Betrachtung auf Basis irgendwelcher Verwaltungssubeinheiten wie Bundesländer, Bezirke etc. vor. Eine Begrenzung des Betrachtungsrahmens auf Niederösterreich und darauf basierend eine Gestattung von Eingriffen in Habitate und Population des Bibers ohne Berücksichtigung der Teilpopulationen zumindest in den anderen österreichischen Bundesländern und der dortigen (möglichen) Eingriffsmaßnahmen ist mit Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar.

¹⁷ SCHWAB, G. (2013): Biber und Bibermanagement in Bayern, in: Natur & Land, Heft 3/2013



7. Behauptetes Fehlen einer zumutbaren Alternativlösung als Begründung der Tötung von Bibern

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und § 20 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 knüpfen eine Ausnahme vom strengen Tötungsverbot unter anderem daran, dass "es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt". Auch die Erläuterung zur NÖ AusnahmeVO-Biber erwähnt, dass es eine Voraussetzung ist, dass keine zumutbaren Alternativlösungen möglich sind. Folglich muss der Verordnungsgeber behaupten, es gäbe keine andere zumutbare Alternativlösung.

Abgesehen davon, dass es mit einem sicherzustellenden strengen Schutzregime für die Art von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht vereinbar ist, jährlich bereits jetzt 100-150 Individuen zu töten – NÖ sieht mit der NÖ AusnahmeVO-Biber die Tötung von bis zu 5 % der Gesamtpopulation (Erläuterungen S. 3 unten) und somit entsprechend dem aktuellen Bestand 240 Biber pro Jahr vor – stellen ...

- Ausgleichszahlungen für Schäden und zur Akzeptanzsteigerung
- Aufkauf oder Grundstückstausch für Überflutungsflächen
- die Festlegung von unbewirtschafteten Uferstreifen
- technische Lösungen um eine Anpassung an die veränderte Situation zu erreichen
- Umsiedlungen von Biberfamilien

... jedenfalls zumutbare und zufriedenstellende Alternativlösungen zur Tötung von streng zu schützenden Bibern dar.

Derartige Alternativlösungen hat NÖ niemals in Betracht gezogen, auch nicht in der NÖ AusnahmeVO-Biber. Vielmehr schreibt § 1 Abs. 2 NÖ AusnahmeVO-Biber die zu setzenden Maßnahmen in der Reihenfolge Prävention und Vergrämung, Zerstörung von Dämmen, Tötung vor.

Betrachtet man beispielsweise die Richtlinie zum Bibermanagement in Bayern ¹⁸, so sind dort Ausgleichszahlungen eine wichtige Säule im Bibermanagement und es ist die Abgabe gefangener Biber an Ansiedelungsprojekte und Aussetzungsmaßnahmen vorgeschrieben.

Maßnahmen wie Ausgleichszahlungen, die zu einer erhöhten Akzeptanz des Bibers führen, Ankauf von gewässernahen Grundstücken, um von vornherein einen Konflikt zwischen Biber und Grundeigentümer zu verhindern (über 90 % aller Konfliktfälle betreffen den Bereich 20 m neben dem Gewässerrand) oder Festlegungen von unbewirtschafteten Uferbereichen stehen mit den EU-rechtlichen Vorgaben im Einklang und stellen "anderweitige zufriedenstellende Lösungen" im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie dar. Diese vorausgehenden Maßnahmen sind eine Grundvoraussetzung, um überhaupt eine Ausnahmebewilligung erteilen zu können.

Aus den Verbreitungskarten in Abb. 1 und 4 wird deutlich, dass weite Bereiche des natürlichen Verbreitungsgebiets des Bibers in Österreich bislang unbesiedelt ist, von einer optimalen Bestandsdichte ganz zu schweigen. Auch in Teilen Europas fehlt eine Biber-Besiedelung oder ist äußerst lückenhaft.

Daher wären, sollten die zuvor genannten Maßnahmen erfolglos bleiben und die Grundvoraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie erfüllt sein, vor einer Erteilung einer Ausnahmenbewilligung zur Tötung

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2013): Richtlinien zum Bibermanagement, 01. Oktober 2013, 17 S.



jedenfalls die Abgabe gefangener Biber an Ansiedelungsprojekte und Aussetzungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Auch wäre – auf Basis gefestigter wissenschaftlicher Erkenntnisse – abzuklären, welche mittelfristige Wirkung die Tötung von Bibern hat. Ist das Revier der Biberfamilie, die getötet wird, ein geeignetes Biberrevier – wovon auszugehen ist, da es sonst nicht zur dauerhaften Ansiedlung der Biberfamilie gekommen wäre – dann wird das Revier in kurzer Zeit wieder besiedelt werden. Daher hat eine Tötung, im Gegensatz zu Ausgleichszahlungen, Aufkauf von überfluteten Ufergrundstücken etc., keine tatsächliche Wirkung.

8. Zerstörung von Biberdämmen

Biber errichten Dämme nur dann, ...

- wenn der Wasserstand in einem Fließgewässer nicht ausreichend ist, um dem Biber das Tauchen zu ermöglichen und die Gefahr besteht, dass das Fließgewässer im Winter bis zum Grund zufriert,
- · wenn der Wasserstand starken Schwankungen unterliegt
- oder wenn Flächen mit Nahrung schwimmend erreicht werden sollen.

Die vom Biber errichteten Dämme sind jedenfalls die Grundvoraussetzung, damit der Lebensraum überhaupt genutzt werden kann.

Gleichzeitig wird mit den Dammbauten in hohem Maße eine Verbesserung der Artenvielfalt sowie eine allgemeine ökologische Aufwertung erreicht (siehe Kap. 3.2). Die Erhaltung der Artenvielfalt ist das wesentliche Ziel der FFH-Richtlinie (Art. 2 Abs. 1 FFH-Richtlinie), unter deren Schutz unter anderem der Biber und seine Habitate stehen, wobei "Erhaltung" im Sinne der Richtlinie nicht darauf begrenzt ist, einen unzureichenden Zustand zu konservieren, sondern die Erhaltung umfasst ebenso die Wiederherstellung im Sinne von Art. 1 lit. a FFH-Richtlinie.

Die Zerstörungen von Dämmen in einem Biberrevier bedeuten folglich ...

- die Vernichtung des Lebensraums der streng geschützten Art Biber als solchem, da das Habitat ohne Dammbauwerke nicht nutzbar ist,
- eine Verschlechterung hinsichtlich der Biodiversität, da die Dammbauwerke des Bibers und die Anwesenheit des Bibers als solche in hohem Maße zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen
- sowie eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Gewässers im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ¹⁹ für mehrere Komponenten.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, veröffentlicht am 22. Dezember 2000, ABI. Nr. L 327 idF vom 31. Oktober 2014, ABI. Nr. L 311.



Der Behauptung in den Erläuterungen (S. 5), dass das Entfernen von Biberdämmen eine geeignete Methode darstelle, um bei Auftreten von Konflikten infolge von Biberdämmen rasch eine Abmilderung des Konfliktes herbeizuführen, ist daher entschieden zu widersprechen.

Für den Biber bedeutet die Entfernung seiner Dämme ...

- entweder eine Vertreibung der Biberfamilie aus ihrem Revier (bei einer Dammzerstörung im März ist davon überdies eine trächtige Biberin betroffen). Begibt sich die Biberfamilie auf die Suche nach einem neuen Revier und ist kein benachbartes Revier unbesetzt, endet die Vertreibung für die Biberfamilie in der Regel tödlich.
- oder die Biberfamilie was sehr wahrscheinlich ist wird umgehend mit dem Neubau des Damms beginnen, um ihr Revier weiter nutzen zu können. Dann ist die "Konfliktabmilderung" nur von kurzer Dauer und es wird – entsprechend der Hierarchiestufen in § 1 Abs. 2 NÖ AusnahmeVO-Biber – anschließend zur Tötung der Biberfamilie kommen.

Für den ökologischen Zustand und für die Artenvielfalt bedeutet die Dammentfernung eine erhebliche Verschlechterung, bei der sehr viele Individuen getötet werden und Arten ihr Habitat gänzlich verlieren, da mit der Entfernung des Biberdamms – er dient etlichen Arten als Lebensraum – und dem hierdurch abfließenden Wasser aus den "Biberseen", die Habitate für eine Reihe von Arten nicht mehr nutzbar sind, was sowohl weitere Arten der FFH-Richtlinie als auch Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie betrifft.

9. Kontrolle durch die Behörden

Mit der NÖ AusnahmeVO-Biber werden Eingriffe in Biberhabitate sowie das Töten von Bibern von einer behördlichen Bewilligung befreit. Der Verordnungsgeber beschränkt die behördliche "Kontrolle" auf eine Selbstauskunft, bei der diejenigen, die Biberhabitate zerstören und Biber töten, <u>nach</u> der Tat diese melden müssen.

Nach Ansicht der NGO Protect steht eine Verordnung, die eine Tötung von Bibern sowie für die Art tödliche Eingriffe in das Habitat ohne Prüfung des Einzelfalls durch die Behörden zulässt, <u>nicht</u> mit der geltenden Rechtsordnung, die einen strengen Schutz und ein Tötungsverbot normiert (Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie), von dem nur im Einzelfall bei definierten Voraussetzungen *"unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß"* abgewichen werden darf (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie), im Einklang.



10. Natura 2000-Gebiete zum Schutz des Bibers

In § 1 Abs. 5 NÖ AusnahmeVO-Biber wird festgelegt, dass die Zerstörung von Biberdämmen sowie das Fangen und Töten von Bibern in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks "Donau-Auen" und "Thayatal" sowie in den Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten), in denen der Biber Schutzgut ist, nicht statthaft ist.

Der Nationalpark "Donau-Auen" liegt vollständig im Natura 2000-Gebiet AT1204000 "Donau-Auen östlich von Wien". Im Natura 2000-Gebiet ist der Biber Schutzgut, weshalb der Nationalpark <u>keine</u> zusätzliche Fläche für den Biberschutz darstellt.

Der Nationalpark "Thayatal" liegt zwar vollständig im Natura 2000-Gebiet AT1208A00 "Thayatal bei Hardegg", hier ist der Biber aber kein Schutzgut des Natura 2000-Gebiets, so dass die Thaya und ihre Zubringer in der Nationalparkfläche (insgesamt 13,3 km²) als Biberschutzgebiet zu zählen sind.

Bibergeeignete Naturschutzgebiete, die nicht Teil eines Natura 2000-Gebiets mit Schutzgut Biber sind, gibt es in der kontinentalen biogeografischen Region Niederösterreichs nicht in nennenswertem Umfang.

In der kontinentalen Region Niederösterreichs sind sieben FFH-Gebiete ausgewiesen, in denen der Biber als Schutzgut verordnet wurde (siehe Tab. 2).

Betrachtet man die Positionen dieser Gebiete (siehe rote Punkte in Abb. 5) wird deutlich, dass es im Norden und Nordwesten des Landes verabsäumt wurde, Gebiete zur Erhaltung und Wiederherstellung von Biberlebensräumen auszuweisen. Dieser Umstand wirkt sich in Verbindung mit der NÖ AusnahmeVO-Biber derart aus, dass die Biber-Besiedelung in den nördlichen und nordwestlichen Landesteilen ohne einen Habitatschutz ist und somit eine Anbindung an andere (Teil)Populationen und der genetische Austausch erschwert werden.

Tab. 2: FFH-Gebiete in der kontinentalen biogeografischen Region Niederösterreichs, in denen der Biber (*Castor fiber*) als Schutzgut ausgewiesen ist ²⁰.

Gebiets- code	Gebietsname	Individuenzahl laut Standarddatenbo- gen	Geeigneter Lebensraum im Schutzgebiet ^[A]
AT1202000	March-Thaya-Auen	0	6,22 km²
AT1204000	Donau-Auen östlich von Wien	0	9,52 km²
AT1205A00	Wachau	0	3,61 km²
AT1207A00	Kamp- und Kremstal	0	7,25 km²
AT1216000	Tullnerfelder Donau-Auen	0	22,79 km²
AT1218000	Machland Süd	0	0,50 km²
AT1220000	Feuchte Ebene – Leithaauen	0	3,05 km²
	Summen	0	52,94 km²

[[]A] Da keine getrennten Flächenwerte zu Fließ- und Stillgewässer im Standarddatenbogen angegeben sind, wird die Summe aller Gewässerflächen im jeweiligen FFH-Gebiet aufgeführt.

-

²⁰ NÖ Landesregierung (2011): Verordnung über die Europaschutzgebiete idgF vom 08. April 2011 (LGBI. Nr. 5500/6-6), 103 S.



Die Landesfläche Niederösterreichs umfasst 19.197 km² n davon liegen 13.378 km² in der kontinentalen biogeografischen Region (siehe auch Abb. 5).

Verdoppelt man die in Tab. 2 ermittelte Habitatfläche auf 105,88 km², um jedenfalls die vom Biber genutzten Uferbereiche mit zu berücksichtigen, und rechnet noch großzügig 10 km² Biberhabitat für die Fläche im Nationalpark "Thayatal"
hinzu, so wird deutlich, dass das Land Niederösterreich dem Biber lediglich 0,87 % der kontinentalen Landesfläche zugesteht, in der die
streng zu schützende Art vor Nachstellungen im
Sinne der geplanten NÖ AusnahmeVO-Biber
"sicher" ist (was Einzelfallgenehmigungen zur
Tötung gemäß § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 jedoch nicht ausschließt).

Zu diesen in den Erläuterungen als "Kernlebensraum" bezeichneten 0,87 Prozent beCON

Abb. 5: Die Verteilung der alpinen und kontinentalen biogeografischen Region in NÖ sowie die FFH-Gebiete, die in der kontinentalen Region von NÖ zum Schutz des Bibers ausgewiesen wurden (●) [Quellen: Orthofoto: GEOLAND.AT (2010-2014), biogeografische Regionen und FFH-Gebiete: EEA (2011-2016), Staats- und Bundeslandgrenzen: BEV (2015)].

hauptet der Verordnungsgeber (S. 3 und 4), dass durch Erhalt der dortigen "Kernpopulation"²² davon auszugehen sei, dass der günstige Erhaltungszustand der Art nicht beeinträchtigt würde. Eine Begründung, wie und auf welcher Basis der Verordnungsgeber auf seine Behauptung kommt, fehlt. <u>Auf wissenschaftlicher Grundlage ist eine solche Behauptung nicht begründbar</u>.

Allein dass in allen aktuellen Standarddatenbögen zu den sieben FFH-Gebieten, in denen der Biber als Schutzgut ausgewiesen wurde, überhaupt keine Individuenzahlen angegeben sind (siehe Tab. 2), zeigt, dass es keine begründeten Erhaltungsziele und auch keine Kenntnis über die Teilpopulationen in den FFH-Gebieten gibt, die die Erläuterungen als "Kernlebensraum" mit einer "Kernpopulation" bezeichnen. Dies zeigen auch die Gebietsmanagementpläne ²³, in denen ebenfalls – sowohl in der Erstals auch in der aktuellen Version – keine Revier- oder Individuenzahlen definiert wurden.

²¹ Fläche laut GIS-Datensatz des Bundesamtes.

Die Erläuterungen (S. 4) führen noch einen zweiten Punkt, nämlich "die Beschränkung der Entnahmen auf genau definierte Bereiche" an. Tatsächlich gibt es aber keine "genau definierten Bereiche" auf die die Tötung von Bibern beschränkt sind – dies wurde bereits zuvor dargelegt.

Amt der NÖ Landesregierung (2010): Managementpläne – Beschreibung der Schutzobjekte – zu den Europaschutzgebieten "March-Thaya-Auen" (305 S.), "Donau-Auen östlich von Wien" (247 S.), "Wachau" (259 S.), "Kamp- und Kremstal" (262 S.), "Tullnerfelder Donau-Auen" (234 S.), "Machland Süd" (159 S.) und "Feuchte Ebene – Leithaauen" (241 S.).



11. Angaben nach § 20 Abs. 7 NÖ NSchG 2000

§ 20 Abs. 7 NÖ NSchG 2000 verlangt für eine Verordnung nach Abs. 6 definierte Angaben, unter anderem zu zugelassenen Fang- oder Tötungsmitteln, -einrichtungen und -methoden, zur Art der Risiken und zeitlichen und örtlichen Umstände für die Ausnahme, Maßnahmen zur strengen Überwachung, zur Art der Kontrollen und zu Beweissicherungsmaßnahmen.

11.1. Angabe zu den zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden

Während § 4 zur unmittelbaren Tötung Festlegungen zu den Tötungsmitteln, -einrichtungen und -methoden getroffen wurden, ist dies bei der hauptsächlich angestrebten "Entnahme"methode über Fang und anschließender Tötung nicht der Fall.

§ 3 Abs. 3 NÖ AusnahmeVO-Biber normiert lediglich: "Die Tötung hat rasch und schmerzfrei zu erfolgen und darf nur durch Personen, die entsprechenden Kenntnisse über die schmerzfreie Tötung nachweisen können, vorgenommen werden". Konkrete Angaben zu den zugelassenen Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden fehlen.

Auch zum vorausgehenden Fang fehlen die erforderlichen konkretisierten Angaben zu den zugelassenen Fangmittel, -einrichtungen und -methoden. § 3 Abs. 1 NÖ AusnahmeVO-Biber schreibt vor, dass nur Fallen zur Anwendung gelangen dürfen, die eine Unversehrtheit der Tiere gewährleisten. Eine konkrete Fallenart oder Angaben zu Lockmitteln fehlen.

§ 3 Abs. 2 NÖ AusnahmeVO-Biber legt fest: "Tiere, die nicht Ziel des Fangversuches waren, sind unverzüglich unversehrt frei zu lassen.". Somit geht der Verordnungsgeber davon aus, dass auch andere Arten als die in der Verordnung angegebene Art in den Fallen gefangen werden – es sollen demnach nicht selektive Fallen eingesetzt werden.

§ 18 Abs. 5 lit. a NÖ NSchG 2000 idgF normiert hingegen: "Die Verwendung nicht selektiver Fangund Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere [...] Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind".

11.2. Angabe zur Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme

Während zu zeitlichen und örtlichen Umständen für die Ausnahme Angaben in § 1 Abs. 1, § 2 und § 4 Abs. 2 NÖ AusnahmeVO-Biber gemacht werden, fehlen Angaben zur Art der Risiken im Gesetzentwurf.



11.3. Maßnahmen zur strengen Überwachung und Sicherung von Beweisen

Die "Überwachungsmaßnahmen" hinsichtlich der Tötung von Bibern erschöpfen sich in einer Selbstauskunft gemäß § 5 Abs. 1 NÖ AusnahmeVO-Biber und einer "Beweissicherung", die ohne Regelung nach Ansicht eines Behördenmitarbeiters dann erfolgt, wenn die Landesregierung binnen 48 Stunden nach Meldung das getötete Tier anfordert (§ 5 Abs. 2 NÖ AusnahmeVO-Biber).

Unterbleibt die Meldung, wird die Tötung nicht registriert. Die Androhung von Sanktionen (§ 36 Abs. 30a NÖ NSchG) ist faktisch wirkungslos, da nicht kontrollierbar.

Auch eine auf unregulierten Entscheidungen der Landesregierung basierende Anforderung des getöteten Tieres ist als Überwachungs- und Beweissicherungsmethode ungeeignet. Darüber hinaus ist auch nirgendwo geregelt, was im Falle, dass die Landesregierung überhaupt das getötete Tier anfordert, damit "bewiesen" werden soll – es gibt keine Regelung, was die Behörde zwecks Beweissicherung durchzuführen und zu dokumentieren hat.

Gleiches gilt bei der Zerstörung von Biberdämmen. Dazu verlangt § 5 Abs. 3 NÖ AusnahmeVO-Biber von den Personen, die den Damm zerstört haben, lediglich die Auskunft zu Ort, Zeitpunkt und Art des Damms, wobei die Frist bis über ein Jahr nach der Dammzerstörung reicht. Dies stellt nicht einmal in Ansätzen eine strenge Überwachung im Sinne des geltenden Rechts dar.

11.4. Art der Kontrollen

Die in § 5 Abs. 2 NÖ AusnahmeVO-Biber genannte "Kontrolle" beschränkt sich darauf, dass der Landesregierung auf Aufforderung die getöteten Biber zur Verfügung zu stellen sind. In welchen Fällen die Landesregierung die getöteten Biber anzufordern hat und welche Informationen daraus zu gewinnen sind, bleibt ungeregelt. Somit gibt es keine Kontrolle (siehe dazu auch Kap. 9).

Die Festlegungen in der NÖ AusnahmeVO-Biber genügen keinesfalls den in der FFH-Richtlinie normierten Anforderungen und werden den Schutzvorgaben, die die Richtlinie von den Mitgliedsstaaten verlangt, nicht gerecht.

12. Biberberater

§ 5 Abs. 4 NÖ AusnahmeVO-Biber gesteht den Anlagenbetreibern, Gemeinden etc., die in Biberhabitate eingreifen und Biber töten möchten, zu, "der Landesregierung geeignete Personen für eine Schulungen zu Biberberatern namhaft [zu] machen".

Somit beabsichtigt der Verordnungsgeber, Personen, die in einem Nahe- oder Abhängigkeitsverhältnis zu denjenigen stehen, die die habitatzerstörenden und tödlichen Eingriffe vornehmen möchten, die



"fachliche Beratung" gemäß § 2 Abs. 4 NÖ AusnahmeVO-Biber vornehmen zu lassen, welche als Voraussetzung für die Eingriffe vorgeschrieben sind.

Ein derartiges Vorgehen ist als weiterer Verstoß gegen das EU-rechtlich normierte strenge Schutzgebot für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie zu werten, die die Vorgaben in Art. 16 FFH-Richtlinie völlig wirkungslos macht.

Mit freundlichen Grüßen

für die NGO Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz